

Ernst Chr. Suttner

## DIE MIT ROM UNIERTEN KIRCHEN DER UKRAINE UND SIEBENBÜRGENS

### NACH DEM STURZ DER KOMMUNISTISCHEN DIKTATUREN

Wer über diese Kirchen in einem "Jahrbuch Mission" aus katholischer Sicht schreibt, kann mißverstanden werden, falls er keine Klarstellung ekklesiologischer Art voranstellt. Würde einer "Mission" nämlich im Sinn von "äußerer Mission" (von Einpflanzen der Kirche dort, wo es sie noch nicht gibt) verstehen und diesen Missionsbegriff auf die Förderung der mit Rom unierten östlichen Kirchen anwenden, stand dies nur vor dem 2. Vatikanischen Konzil mit päpstlichen Verlautbarungen in Einklang. Seit dem Konzil darf es nicht mehr geschehen.

#### *Eine ekklesiologische Klarstellung*

In nachtridentinischer Zeit war es zu einem soteriologischen Exklusivismus gekommen, der in der Enzyklika "Mystici corporis" vom 22.6.1943 die schärfste Fassung erlangte, die ihm je in einem kirchenamtlichen Dokument der Katholiken zuteil wurde. Es heißt dort, daß "die, welche im Glauben oder in der Leitung voneinander getrennt sind, nicht im einen Leib (Christi) und aus seinem einen göttlichen Geiste leben." In der Enzyklika "Humani generis" vom 12.8.1950 wurde nochmals ausdrücklich erklärt, "daß der geheimnisvolle Leib Christi und die Ecclesia Catholica Romana ein und dasselbe" sind. Nicht in voller Einheit mit der katholischen Kirche stehen, bedeutete dieser Auffassung gemäß, nicht die Kirche Christi sein können. Daher galten alle orthodoxen Christen als fern von der Kirche lebend; unter ihnen für den Anschluß an die katholische Kirche (für eine Union) werben, bedeutete, die Kirche Christi dorthin tragen, wo es zwar irrige Gläubige, nicht jedoch die Kirche gab. Den langjährigen und eifrigen Einsatz von Missionaren für die Ausbreitung uniierter Kirchen in der Zeit zwischen Tridentinum und 2. Vatikanischem Konzil kann nur angemessen beurteilen, wer bedenkt, wie sehr diese Missionare wegen der ihnen mit auf den Weg gegebenen Ekklesiologie überzeugt waren, durch Christus, den Herrn der Kirche, zum Werben für die katholische Kirche gerufen zu sein.

Der erste Entwurf für eine dogmatische Konstitution des 2. Vat. Konzils über die Kirche, der in der Vorbereitungszeit auf das Konzil ausgearbeitet worden war, entsprach den Enzykliken "Mystici corporis" und "Humani generis". Er enthielt die exklusivistische

Identifizierung der Ecclesia Romana mit der Kirche Christi. Dieser Entwurf fand herbe Kritik während der ersten Sitzungsperiode.<sup>1</sup> Bis zur zweiten Periode erarbeitete die Theologische Kommission eine neue Vorlage. Auch sie enthielt eine Aussage, welche die "vom römischen Pontifex und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitete" Ecclesia Romana in exklusivistischer Weise als die Kirche Christi bezeichnete.<sup>2</sup> Das Konzilsplenium verweigerte die Zustimmung. Durch eine ausdrückliche Textverbesserung dokumentierte es seine Intentionen, und die am 21. November 1964 verabschiedete Konstitution lautet an der betreffenden Stelle: "Diese Kirche (= die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen), in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Das schließt nicht aus, daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen."<sup>3</sup>

Wie kostbar jene "vielfältigen Elemente der Heiligung und der Wahrheit" sind, die außerhalb der kanonischen Grenzen der katholischen Kirche gegeben sind, erläutert das Ökumenismusdekret. Dort wird auf das sakramentale Leben der orientalischen Kirchen verwiesen und es wird ausdrücklich anerkannt, daß sich in ihnen durch die Feier der Eucharistie des Herrn, die in der Kraft eines sakramental beauftragten Priestertums geschieht, die Kirche Gottes aufbaut und heranwächst. Die orthodoxen Kirchen werden vom Konzil also als Kirchen im ekklesiologischen Sinn dieses Begriffes anerkannt.<sup>4</sup> Folglich können orthodoxe Gläubige kein Objekt einer Mission sein, welche die Kirche aufrichtet. Wer ein "Jahrbuch Mission" aufschlägt, weil er Informationen über neue Entwicklungen in den unierten Kirchen sucht, sei sich dieses Wandels bewußt.

Dem Begriff "Mission" liegt das lateinische Wort für Sendung zugrunde. Nur im Sinn von "Sendung der Kirche" dort, wo katholische und orthodoxe Schwesterkirchen aufeinanderstoßen, darf seit dem Konzil aus katholischer Sicht im Zusammenhang mit den unierten Kirchen von Mission die Rede sein. Allerdings haben sich viele Katholiken (Kleriker ebenso wie Laien) die neue Einsicht des Konzils

---

<sup>1</sup> Vgl. G. Philips, Die Geschichte der dogmatischen Konstitution über die Kirche, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Ergänzungsband I, S. 139-55.

<sup>2</sup> Vgl. die Ausführungen zu Artikel 8,2 im Kommentar von A. Grillmeier zum 1. Kapitel der Konstitution, im selben Ergänzungsband, S. 174-75.

<sup>3</sup> Lumen gentium, Art. 8.

<sup>4</sup> Ausführlicher skizziert wird die ekklesiologische Neubesinnung bei Suttner, Warum getrennte Schwesterkirchen?, in: Stimmen der Zeit 119(1995)271-278.

noch keineswegs voll zu eigen gemacht. Sie haben noch nicht die angemessenen Konsequenzen für das Verständnis vom Dienst katholischer Priester in orthodoxen Ländern gezogen. Das ernsteste unter den Problemen, von denen referiert werden muß, ist daher, daß zwar guten Willens, aber in Kurzsichtigkeit Fehler begangen werden, weil bislang noch immer erst bei einem Teil der Katholiken die Vorstellungen vom rechten pastoralen Dienst ihrer Kirche durch die ekklesiologische Lehre des 2. Vat. Konzils geleitet werden.<sup>5</sup>

Aus ekklesiologischen Gründen zurückzuweisen ist auch die Auffassung derer, die meinen, bezüglich der Westukraine und Siebenbürgens, wo das Unionsproblem jüngst neue Dimensionen erlangte, von einem "Einpflanzen der unierten Kirche" (also in einem abgewandelten Sinn doch von etwas der "äußeren Mission" Verwandtes) reden zu können. Ihr Mißverständnis erwächst aus mangelnder Berücksichtigung der Realitäten; sie übersehen, daß die unierte Kirche dort seit Jahrhunderten ununterbrochen bestanden hat. Nicht ihr Leben als Gemeinschaft, welche das Evangelium Christi verkündet und die Sakramente verwaltet, war unterbrochen; nur die Öffentlichkeitsrechte waren ihr dort verwehrt, und den Gläubigen war das Menschenrecht auf Gewissensfreiheit brutal verweigert. Die Schwere der Last, die dem Klerus und dem Volk auferlegt wurde, ist nur zu ermessen, wenn man bedenkt, daß die Zwangsmaßnahmen einsetzten, als die Enzyklika "Mystici corporis" eben ergangen war und die Enzyklika "Humani generis" kurz bevorstand. Die betroffenen Katholiken waren durch diese päpstlichen Lehrschreiben in tiefste Besorgnis versetzt, daß der Abbruch der Verbindung mit Rom für sie auch den Verlust ihrer Gliedschaft an der Kirche Christi bedeute. In ihrer Gewissensnot leisteten sie Widerstand, und die totalitären Staaten konnten ihre Kirche nicht zum Erlöschen bringen.

Für viele unierte Katholiken ist es ein schweres Problem, mit dem sie noch lange ringen werden, daß die katholische Kirche ausgerechnet in jenen Jahrzehnten, in denen sie selbst wegen ihres getreuen Festhaltens an der ekklesiologischen Lehre von Pius XII. verfolgt waren, zugunsten einer vertieften ökumenischen Einsicht von dieser Ekklesiologie abrückte. Auch muß man damit rechnen, daß es auf orthodoxer Seite noch gewisse Zeit dauern wird, bis jenes ekklesiologische Prinzip allgemeine Zustimmung findet, das die orthodox-katholische Dialogkommission in der Einleitung ihres Doku-

---

<sup>5</sup> Dringliche Aufrufe zur Überwindung dieser Problematik sind unter anderem die "Allgemeinen Prinzipien und praktischen Normen für die Koordinierung der Evangelisierung und des ökumenischen Engagements der kath. Kirche in Rußland und in den anderen Ländern der GUS" der Päpstl. Kommission "Pro Russia" vom 1.6.1992; das Dokument "Der Uniatismus - eine überholte Unionsmethode - und die derzeitige Suche nach voller Gemeinschaft" der orth.-kath. Dialogkommission vom 23.6.1993 und die päpstliche Enzyklika "Ut unum sint" vom 25.5.1995.

menten von Balamand wie folgt formulierte: "Was die katholischen Ostkirchen angeht, ist es klar, daß sie als Teil der katholischen Gemeinschaft das Recht haben zu existieren und zu handeln, wie es den geistlichen Bedürfnissen ihrer Gläubigen entspricht."<sup>6</sup> Für die Ukraine und für Rumänien gilt daher, daß voraussichtlich noch geraume Zeit vergehen wird, bis die von den Kirchen errungene theologische Einsicht betreffs der Richtigkeit eines erneuerten Verhältnisses zueinander auf das kirchliche Leben in den Gemeinden voll durchschlagen wird.

Wo abendländisch-katholische, orthodoxe und unierte Kirchen zusammentreffen, wäre es eigentlich ihre Sendung, als Schwesterkirchen dem Heil der Menschen gemeinsam zu dienen. Doch einstweilen sind sie, wie Paul VI. es ausdrückte, nur "Schwesterkirchen in fast vollendeter Gemeinschaft".<sup>7</sup> Sie sind noch nicht, was sie sein sollten, und hätten sich längst die Frage vorlegen müssen, mit welchem Recht sie ihren theologischen und historischen Meinungsverschiedenheiten die Kraft zuschreiben, Schwesterkirchen, die durch die nämlichen Gaben des Heiligen Geistes konstituiert sind, voneinander zu trennen. Solange sie über ihr diesbezügliches Unge-nügen nicht hinauswachsen, können sie noch nicht handeln, wie sie nach Christi heiligem Willen handeln sollten. Darum müssen sie vorläufig wenigstens nach einem möglichst guten Ausgleich bezüglich der Fragen suchen, um derentwillen zwischen ihnen Spannungen bestehen. Von einer Reihe einschlägiger Themen in der Ukraine und in Rumänien ist im folgenden die Rede.<sup>8</sup>

### *Probleme in der Ukraine*

Während des 2. Weltkrieges rang sich die Sowjetführung zu einer neuen Kirchenpolitik durch. Sie hatte einsehen müssen, daß die Religion beim Aufbau des Sozialismus nicht zwangsläufig verschwindet, wie es der marxistisch-leninistischen Theorie entsprochen hätte, und daß nicht einmal die Zwangsmaßnahmen der Vorkriegszeit ihr Verschwinden durchsetzen konnten. Da die Religion also nicht beseitigt werden konnte, entschloß sich Stalin, sie in den Dienst seiner Politik zu stellen. Doch dies war nicht bei allen Kirchen in gleicher Weise möglich. Deshalb kam es in der sowjetischen Kir-

---

<sup>6</sup> Der Text des Dokumentes in: *Una Sancta* 48(1993)257-263; Zitat aus Nr. 3.

<sup>7</sup> Der Ausdruck findet sich im Breve, welches Paul VI. 1967 dem Ökumenischen Patriarchen Athenagoras I. übergab; vgl. *AAS* 59(1967)852-854. Zur Bekräftigung des Ausdruckes durch Johannes Paul II. vgl. Suttner, "Schwesterkirchen in fast vollendeter Gemeinschaft": eine ekklesiologische Aussage oder eine ökumenische Höflichkeitsformel?, in: *Der christl. Osten* 47(1992)278-287.

<sup>8</sup> Hierzu vgl. Suttner, *Der Dialog mit der orth. Kirche nach der Wiedergewährung von Religionsfreiheit an die unierten Katholiken Galiziens und Siebenbürgens*, in: *Wissenschaft und Glaube*, Wien 4(1991)40-53.

chenpolitik der Nachkriegszeit zu einer recht unterschiedlichen Behandlung der einzelnen christlichen Konfessionen.<sup>9</sup>

Eine ebenso harte Konfrontation, wie sie vor dem 2. Weltkrieg zu allen Religionsgemeinschaften bestand, begann neuerdings zur katholischen Kirche, als sich im Winter 1944/45 die Mächte, deren Sieg über Hitler-Deutschland nahe rückte, auf die Gründung der UNO vorbereiteten. Pius XII. nahm damals die traditionelle päpstliche Weihnachtsansprache an die Völker der Welt zum Anlaß, um zu den Themen Friede, Gerechtigkeit zwischen den Völkern, Freiheit und Demokratie Grundsätzliches darzulegen.<sup>10</sup> Namens der katholischen Kirche und auf der Basis ihrer Soziallehre brachte er einen Beitrag ein in die Diskussion zur Vorbereitung einer neuen Ordnung im Zusammenleben der Völker. Doch zur gleichen Zeit eroberten Stalins Armeen von Katholiken besiedelte Länder. Nach Stalins Plänen sollten sie zum künftigen Herrschaftsgebiet der sowjetischen Weltmacht gehören. Hätten Klerus und Volk der katholischen Kirche dieser Länder Geltung für die vom Papst vertretene Soziallehre gefordert, wäre es dort zu einer Opposition gegen Stalins eigene Vorstellungen von der aufzurichtenden Ordnung gekommen. Um dies zu verhindern, begann in der Sowjetunion eine scharfe und verleumderische Kampagne gegen die Weihnachtsansprache des Papstes,<sup>11</sup> und der Kirchenkampf gegen die katholische Kirche entbrannte neu. In allen Ländern, die Stalin der Sowjetunion angliedern oder zu ihren Satellitenstaaten machen konnte, standen von da an die Katholiken unter größerem Druck als die Gläubigen der meisten anderen Konfessionen. Der mit Rom unierten Kirche des byzantinischen Ritus gegenüber griff Stalin überhaupt auf die Zielvorstellungen der einstigen zaristischen Kirchenpolitik zurück<sup>12</sup> und wollte sie zerschlagen.<sup>13</sup> Doch nur das Ziel, nicht das Verfahren der Zaren nahm

---

<sup>9</sup> Kurz skizziert sind diese Unterschiede bei Suttner, Sowjetische Religionspolitik von 1917 bis heute, in: *Una Sancta* 44(1989)175-180.

<sup>10</sup> Die Ansprache im vollen Wortlaut in: *Acta Apostolicae Sedis* 37(1945)10-23.

<sup>11</sup> *La documentation Catholique* 28(1946)90f erwähnt diese Verleumdungskampagne gegen den Papst, die in der jeder Begründung baren Behauptung gipfelte, die Papstansprache sei eine Unterstützung für das stürzende Hitlerregime gewesen, und berichtet von einer scharfen Wende im Verhalten der Sowjetbehörden zu den Katholiken unmittelbar nach der Weihnachtsansprache.

<sup>12</sup> In jenen Gebieten, die vor der sogenannten ersten Teilung Polens (1772) im 17. und 18. Jahrhundert dem Zarenreich angegliedert worden waren, war bereits unter Katharina II. (1762-1796) jegliches unierte Kirchenleben zum Erliegen gebracht worden. Nach den Teilungen Polens wurde dies 1839 auch in den Annexionsgebieten und 1875 in Kongreßpolen erreicht.

<sup>13</sup> Daß weder die Moskauer Patriarchatsleitung noch eine Initiativgruppe der Unierten, sondern eine persönliche Willensentscheidung Stalins und von ihm direkt erteilte Weisungen die Angelegenheiten ins Rollen brachten, konnte bei gründlichem Überdenken der Sachlage nie einem Zweifel unterliegen. Dies wurde unter Gorbačev auch in der sowjetischen Presse zugegeben. Vgl. die 1989 noch in

er zum Vorbild. Denn sooft sich die Zaren um die Rückführung von Unierten zur Orthodoxie bemühten, ließen sie in erster Linie Bischöfe und Priester aktiv sein, damit diese eine kirchliche Konversion vorbereiteten; die zaristische Polizei dosierte die Druckmaßnahmen so, daß es Jahrzehnte dauerte, bis allmählich die zweite oder dritte Generation der Gläubigen, um die es ging, der Orthodoxie zugeführt war. Stalin hingegen setzte seine Polizeimacht schlagartig ein. Er wollte die unierte Kirche binnen weniger Wochen vernichten und ließ der orthodoxen Kirche keine Zeit, daß sie auch nur hätte versuchen können, die unierten Gläubigen von der Wahrheit der Orthodoxie zu überzeugen.

Da die sowjetischen Behörden annahmen, daß sie schneller zum Erfolg kämen, wenn sie den Gläubigen vorgaukeln, die Liquidierung der unierten Kirche geschähe auf Initiative von Kirchenführern, setzten sie ein gefälschtes "Hirtenwort des Patriarchen Aleksij I." in Umlauf.<sup>14</sup> Es vertrat einen radikalen soteriologischen Exklusivismus. In ihm wurde nämlich behauptet, daß alle Sakramente, die nicht in der orthodoxen Kirche vollzogen werden, heilsunwirksam seien. Dieses sogenannte "Hirtenwort" war bestens geeignet, um von den Sowjetbehörden unter den verfolgten Unierten zum Hetzen gegen die Orthodoxen verwendet zu werden. Denn in geistlicher Hinsicht verletzte es die unierten Christen tief, weil es bestritt, daß die Sakramente der katholischen Kirche Gottes Gnade vermitteln, und in bürgerlicher Hinsicht stiftete es Gegnerschaft, indem es den Eindruck erweckte, der Patriarch selbst habe den Anstoß zur Unterdrückung gegeben. Aus unterschiedlichen Gründen, über die zu urteilen heute wie damals unmöglich ist,<sup>15</sup> wirkten bestimmte orthodoxe Hierarchen beim Liquidieren der unierten Kirche mit. Deswegen war es für die Informationspolitik der Behörden ein leichtes, es vor den Unterdrückten zu verheimlichen, daß die Patriarchatsleitung bis zum Tod des Patriarchen Aleksij (1971) die Zustimmung zu den Geschehnissen verweigerte. Die falsch informierten und getäuschten Gläubigen der unierten Katakombenkirche wurden begreiflicherweise von tiefem Mißtrauen zur orthodoxen Kirche erfüllt. Ist es also verwunderlich, daß es jetzt mühsam ist, sie von der

---

einer Auflage von 3,6 Millionen in Moskau erschienene Zeitschrift "Ogonek", Heft 38(1989)6-8.

<sup>14</sup> Über die Fälschung, über den Erfolg beim Vorspiegeln der Autorschaft des Patriarchen, über die sogenannte "Synode vom Lemberg im Jahr 1946", über deren Vorbereitung durch die Einsetzung eines "Initiativausschusses" und durch die Weihe uniierter Priester zu orthodoxen Bischöfen, über sonstige einschlägige Machenschaften der Sowjets und über die Antwortverweigerung der Moskauer Patriarchatsleitung auf den Aufnahmeantrag der "Synode von Lemberg" in die orthodoxe Kirche vgl. Suttner, Die kath. Kirche in der Sowjetunion, Würzburg 1992, S.54-85; ders., Die Unterdrückung der Ukrain. Unierten Kirche unter Stalin und das Moskauer Patriarchat, in: Stimmen der Zeit 211(1993)560-572.

<sup>15</sup> Vgl. ebenda, S. 56, 62-65 und 75.

Vertrauenswürdigkeit ihrer orthodoxen Schwesterkirche zu überzeugen? Und soll man sich wundern, wenn einfache Menschen heutzutage meinen, die unierte Kirche sei die Martyrerkirche des 20. Jahrhunderts *par excellence*? Wegen solcher Kreise mahnte die orthodox-katholische Dialogkommission: "Die Kirchen müssen gemeinsam ihre Anerkennung und die Hochachtung für alle zum Ausdruck bringen, die - seien sie ... Orthodoxe oder östliche oder lateinische Katholiken - gelitten ... haben..." (Nr. 33).

Auch nationale Gegensätze spielen eine Rolle. Denn im Zug von Stalins großrussischer Ideologie wurde der Beschluß der "Synode von Lemberg", der nach dem Willen der sowjetischen Kirchenbehörde das Ende der Ukrainischen Unierten Kirche besiegeln hätte sollen, als "Rückkehr zur Mutterkirche, dem Moskauer Patriarchat" gefeiert. Doch die Unierten fühlen sich als Ukrainer. Mit Recht weisen sie darauf hin, daß ihre Heimat niemals kirchlich oder staatlich auf Moskau bezogen war, ehe sie im Gefolge des Hitler-Stalin-Paktes von 1939 dorthin ausgeliefert wurde. Ihre kirchliche Tradition empfangen sie aus der Kiever Rus', doch seit dem Zerfall des Kiever Staates (d.h. von einem Zeitpunkt lange vor der Gründung Moskaus an) sind sie nach Ostmitteleuropa orientiert. Der Anspruch großrussischer Ideologen auf die globale und ausschließliche Rechtsnachfolge Moskaus für den von Großfürst Volodimir christianisierten Gesamtstaat stößt in der Westukraine auf scharfen Widerstand. Folglich gibt es außer religiösen auch nationale Gründe für Spannungen zwischen der Ukrainischen Unierten und der Russischen Orthodoxen Kirche.

Als historische Kirche der Russen erwartet das Moskauer Patriarchat, daß die Schwesterkirchen auf seinem Territorium zu ihm nicht in Konkurrenz treten. Im Hinblick auf Pauli Beispiel, der "darauf achtete, das Evangelium nicht dort zu verkündigen, wo der Name Christi schon bekannt gemacht war, um nicht auf einem fremden Fundament zu bauen" (Röm 15,20), hat dies Berechtigung. Doch muß auch Beachtung finden, daß aufgrund der modernen Bevölkerungsmobilität gegenwärtig in Gebieten, die vor wenigen Generationen (fast) einheitlich besiedelt waren, Menschen verschiedener religiöser Tradition beheimatet sein können. Deshalb müssen es die orthodoxen Diözesen Rußlands gegenwärtig unter Schwierigkeiten lernen, mit neuerdings auf ihrem Territorium angesiedelten katholischen Kirchengemeinden in ein Verhältnis von Schwesterkirchen einzutreten. Wie ehemals der Großteil des russischen Siedlungsgebiets waren bis zum 2. Weltkrieg auch die Ukrainer Galiziens konfessionell einheitlich, nämlich so gut wie geschlossen zur unierten Kirche gehörig. Ebenfalls unter Schwierigkeiten müssen sich daher gegenwärtig Galiziens Unierte mit ihrer orthodoxen Schwesterkirche arrangieren. Unter anderem muß dies das Aufteilen von Gotteshäusern bedeuten. Es wird noch manchen gütlichen Zuredens bedürfen, bis die

breite Mehrheit der bis vor kurzem Verfolgten, deren Kirchengebäude aller Güter beraubt wurden, begriffen haben wird, daß es unter den gegebenen Umständen dem Evangelium nicht entspräche, uneingeschränkt die Restitution aller Gotteshäuser und Pfarrhöfe zu fordern, die ihrer Kirche ehemals gehörten. Denn dies würde bedeuten, daß die bei ihnen inzwischen heimisch gewordenen orthodoxen Gemeinden nicht mehr Gottesdienst feiern könnten.

### *Ein besonderes Problem in Siebenbürgen*

Als einzige Volksdemokratie erklärte Rumänien keine Trennung der Kirche vom Staat. Bis zum Sturz des Kommunismus galt in Rumänien, was Art. 27 der Verfassung von 1948 bestimmte: "Die Organisationsform und das Funktionieren der Kultgemeinschaften wird durch Gesetz geregelt."<sup>16</sup> Demgemäß erließ das rumänische Parlament am 1.12.1948 ein "Dekret zur Feststellung der rechtlichen Situation der früheren griechisch-katholischen Kultgemeinschaft".<sup>17</sup> Darin wurden die unierte Kirche sowie ihre Teilkörperschaften, Stiftungen, Gemeinschaften und Institutionen bzw. Organisationen jedweder Art für aufgehoben erklärt. Deren früherer Besitz wurde zum Staatseigentum erklärt, und eine Regierungskommission durfte ihn teilweise der Rumänischen Orthodoxen Kirche bzw. deren Teilkörperschaften zusprechen. Also gelangten in Rumänien vor ca. 45 Jahren - anders als in der Ukraine, wo nach sowjetischem Gesetz keine Kirche Besitz haben konnte - fast alle Kirchen und Pfarrhäuser der unterdrückten unierten Kirche in den Besitz orthodoxer Kirchengemeinden, und diese blieben über die ganze Zeit der kommunistischen Diktatur Körperschaften des öffentlichen Rechts. An der Jahreswende 1989/90 erklärte die Revolutionsregierung das Gesetz vom 1.12.1948 für aufgehoben. Die unierte Kirche und ihre Teilkörperschaften und Institutionen erhielten somit die ihnen 1948 abgesprochene öffentliche Rechtsfähigkeit zurück. Darum konnten die rumänischen Behörden keine Einwände machen, als im März 1990 für sämtliche alten Diözesen der unierten Rumänen in öffentlicher Form Bischöfe eingesetzt wurden. Doch die Konfiskation des Eigentums ging mit der Gesetzesannullierung nicht ohne weiteres zu Ende. Wo nämlich die orthodoxen Gemeinden nicht freiwillig auf die ihnen übergebenen Gebäude verzichteten, mußten sie gerichtlich enteignet werden. Die Regierung ist diesbezüglich inaktiv. Inaktiv ist auch

---

<sup>16</sup> Vgl. "Der Platz für die Kirchen im neuen Rumänien" bei Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 47-55, sowie den Abschnitt über die Amtseinsetzung des rumänischen Patriarchen Justinian bei Suttner, Das "soziale Apostolat" in der rumänischen Orthodoxie der Nachkriegszeit, in: Leiturgia-Koinonia-Diakonia (Festschr. Kard. König) Wien 1980, S 470-473.

<sup>17</sup> Zu dem gesetzgeberischen Akt und seiner Vorgeschichte vgl. Suttner, Beiträge S. 55-61.

die Bukarester Patriarchatsleitung, die erklärt, keine Verfügungen treffen zu können, weil nach rumänischem Recht weder die Gesamtkirche, noch die Bistümer, sondern die Ortsgemeinden die Eigentümer der umstrittenen Gebäude sind. Die Entscheidungen, heißt es, seien auf lokaler Ebene zu treffen. Entsprechend verbittert stehen sich daher mancherorts die Kirchengemeinden gegenüber.

Das Problem erwächst wegen eines Mentalitätsunterschieds zwischen Katholiken und Orthodoxen und reicht weit über materielle Fragen hinaus. Unterschiedliches Herkommen beider Kirchen verursacht nämlich eine ungleiche Bereitschaft von Katholiken und Orthodoxen, staatliche Ordnungsmaßnahmen für innerkirchlich verbindlich zu halten. In einem für Katholiken des 20. Jahrhunderts nahezu unbegreiflichen Ausmaß anerkennt die Orthodoxie staatliche Kompetenz für das Erlassen von Kirchenrecht.<sup>18</sup> Wie auch andere moderne orthodoxe Nationalkirchen bekam die Rumänische Orthodoxe Kirche, als sie im 19. Jahrhundert autokephal und im 20. Jahrhundert vergrößert wurde, ihre Kirchenordnung weithin vom rumänischen Staat.<sup>19</sup> Nach N. Milasch überließ nämlich die orthodoxe Kirche "der Staatsgewalt freiwillig das Recht, auch in kirchlichen Fragen entweder allein oder im Verein mit der Kirchengewalt Gesetze zu erlassen".<sup>20</sup> Wer dieser Auffassung beipflichtet, dem erscheint die Annullierung von Diözesen und sonstigen kirchlichen Körperschaften durch staatliche Initiative möglich, falls sie unter menschenwürdigen Bedingungen geschieht. Nicht in sich selbst, sondern nur weil die Gewissensfreiheit bestimmter Menschen verletzt wurde, ist bei solcher Anerkennung einer staatlichen Kompetenz für innerkirchliche Angelegenheiten der gesetzgeberische Akt des rumänischen Parlaments vom 1.12.1948 verwerflich. Der rumänische Staat, der sich mehrfach in die Einteilung der Kirchen des Landes in Diözesen einmischte und dem die Rumänische Orthodoxe Kirche auch das Recht dazu zubilligte,<sup>21</sup> beging gemäß dieser Auffassung bei der Zuschreibung von Gläubigen "der früheren griechisch-katholischen Kultgemeinschaft" an eine orthodoxe Diözese nur bezüglich jener Betroffenen Unrecht, die sich ausdrücklich als im Gewissen verletzt deklarierten; die sogenannte "schweigende Mehrheit" ist nach Auffassung der Anhänger dieser Kirchenrechtstheorie orthodox geworden.

---

<sup>18</sup> Vgl. E. Chr. Suttner, Staat aus orthodoxer Sicht, in: *Servitium Pietatis* (Festschrift Kard. Groer), Maria Roggendorf 1989, S. 330-348; ders., Hat die weltliche Macht für die Kircheneinheit zu sorgen?, im Dokumentationsband über das Regensburger Ökumenische Symposion 1989.

<sup>19</sup> Vgl. E. Chr. Suttner, Beiträge S. 11f; 24-31.

<sup>20</sup> N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, S.51 (Hervorhebung durch E.S.)

<sup>21</sup> Vgl. Art. 22 des rumänischen Kultusgesetzes vom 3.8.1948 und die Beobachtungen über dessen Anwendung bei Suttner, Beiträge S. 104f, Anm. 145.

Nach katholischer Kirchenrechtslehre gilt jede gesetzgeberische Tätigkeit des Staates in innerkirchlichen Angelegenheiten als Anmaßung. Allenfalls trotzdem ergehende Verfügungen werden für null und nichtig erachtet. Setzt der Staat sie dennoch durch, wird dies in jedem Fall - auch wenn es dabei zu keiner Knechtung der Gewissen kommt - als tyrannische Willkür eingestuft. Nur Unrecht kann aus solchen Verfügungen erwachsen; Rechtsfolgen daraus kann es nicht geben. Folglich werden nur jene, die selbst einen Übertritt zur Orthodoxie deklarierten, nicht jedoch die anderen, die gesetzlich zur Orthodoxie überführt wurden, von den Katholiken für orthodox gehalten. Die "schweigende Mehrheit" gilt ihnen weiter als unierte.

Aus diesem Gegensatz erklärt sich die große Differenz in den Angaben der orthodoxen und der unierten Kirche über die Zahl ihrer Gläubigen. Auch der Protest, den die rumänische Orthodoxie im März 1990 einlegte, daß für "nur wenige tausend Unierte" zu viele Bischöfe eingesetzt worden seien, und das empörte Zurückweisen dieses Protestes durch die unierte Kirche hängen damit zusammen. Um den besonderen orthodox-unierten Gegensatz in Rumänien zu bereinigen, bedarf es einer gemeinsamen Klärung bezüglich der staatlichen Kompetenz in kirchlichen Angelegenheiten.

### **Herausforderung für die kirchlichen Lehranstalten**

Zahlreichen unierten Katholiken ist wegen ihrer langen Isolation vieles von dem, was das 2. Vat. Konzil lehrte, noch nicht bekannt. Ihre in der Illegalität geweihten Priester und Bischöfe entbehren verständlicherweise der theologischen Studien. Was sie im Untergrund an Rudimenten einer Ausbildung erlangten, beruht im wesentlichen auf dem, was die sie unterweisenden Vorgänger aus der Theologie der Vorkriegszeit in Erinnerung hatten. Denn in der Illegalität waren die Unierten vom Informationsfluß mit den Glaubensbrüdern im Westen noch radikaler abgeschnitten als die ebenfalls isolierten, aber wenigstens nicht völlig verbotenen lateinischen Katholiken. Sie haben es schwer, der orthodoxen Kirche gegenüber zu einer dem Ökumenismusdekret des 2. Vat. Konzils gemäßen Haltung zu finden. Ihre Schwierigkeit wird noch gesteigert, weil auch bei vielen orthodoxen Bischöfen und Priestern, mit denen sie es zu tun haben, in den zurückliegenden Jahrzehnten die Umstände Mängel in der theologischen Ausbildung verursachten. Auch diese denken und handeln nicht immer, wie es dem neuen ökumenischen Aufbruch entspräche.

Es bedarf in allen beteiligten Kirchen in erster Linie einer Obsorge für das theologische Lehren, damit die künftigen Generationen kennenlernen, was Klerus und Gläubige bislang ohne ihr Verschulden noch nicht erfahren haben. Hüten wir uns aber, wegen des

gegenwärtigen Mangels an Kenntnissen über die neuen ökumenischen Einsichten in der Ukraine oder in Siebenbürgen "einen ersten Stein zu werfen", denn auch in den westlichen Kirchen, die volle Lehrfreiheit hatten, ist die ökumenische Aufgeschlossenheit noch viel zu gering.